

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

VO(EG) Nr.661/2009 geändert durch VO(EU) Nr. 2015/166: EG-typgenehmigte Bauteile für den Nachweis der Übereinstimmung mit UN-Regelungen

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Erteilung von Systemgenehmigungen nach verschiedenen UN-Regelungen (z. B. Regelungen Nr. 10, 43, 46, 48 oder 55) wurden bisher auch nach EG-Rechtsakten typgenehmigte Bauteile akzeptiert. Für die Anerkennung dieser Genehmigungen im Bereich der EU ist dieses Verfahren unkritisch, es steht allerdings nicht im Einklang mit dem 1958er Abkommen für den Rechtskreis der UNECE, so dass eine Anerkennung dieser Genehmigungen außerhalb der EU nicht garantiert werden kann.

Mit der VO(EU) Nr. 2015/166 wurde unter anderem ein neues Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Typgenehmigungen innerhalb des Rechtskreises der EU geschaffen, welches für den Nachweis der Übereinstimmung mit UN-Regelungen ausdrücklich auch Bauteile (schließt selbstständige technische Einheiten ein) mit bestehenden Typgenehmigungen nach EG-Rechtsakten vorsieht (siehe auch Erwägungsgrund 4).

Ergebnis:

Neuerteilung von Systemgenehmigungen nach UN-Regelungen:

Zukünftig werden für neue Fahrzeugtypen Genehmigungen nach UN-Regelungen nur erteilt, sofern die dort genannten Bauteile ebenfalls nach UN-Regelungen typgenehmigt und gekennzeichnet sind. Sofern Übergangsvorschriften oder neue technische Anforderungen in den jeweiligen UN-Regelungen dem nicht entgegenstehen, können auch Bauteile mit bestehenden UN-Typgenehmigungen nach älteren Regelungsständen an neuen Fahrzeugtypen Verwendung finden.

Zum Beispiel können nach UN-Regelung Nr. 55, Änderungsserie 01 genehmigte Verbindungseinrichtungen auch in Systemgenehmigungen nach Ergänzung 3 zur Änderungsserie 01 herangezogen werden.

Neuerteilung von Systemgenehmigungen mit nach EG-Rechtsakten genehmigten Bauteilen:

Die Erteilung einer Systemgenehmigung nach einer UN-Regelung scheidet im Falle des Verbaus von nach EG-Rechtsakten genehmigten Bauteilen aus.

Eine entsprechende EG-Systemgenehmigung mit nach EG-Rechtsakten genehmigten Bauteilen kann jedoch nach Artikel 3 der VO(EU) Nr. 2015/166 gemäß Artikel 13, Absatz 15 der VO(EG) Nr. 661/2009 mit einer Typgenehmigungsnummer nach dem geänderten Anhang VII der Richtlinie 2007/46/EG beantragt und erteilt werden.

z. B. e1*661/2009*55R-01-03*0123*00

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Eine Auflistung der möglichen Anwendungsfälle findet sich in der Anlage zu Anhang IV der VO(EG) Nr. 661/2009, zuletzt geändert durch VO(EU) Nr. 2015/166.

Erweiterungen bestehender Systemgenehmigungen nach UN-Regelungen:

Bereits erteilte Systemgenehmigungen bleiben hiervon unberührt und bleiben auch weiterhin im Rahmen der EG-Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug gültig und können somit auch per Nachtrag weiterhin angepasst werden.

Die genannten Festlegungen gelten für Fahrzeuge der Klassen M, N und O.

Flensburg, 15.06.2015

400-322/001

Volker Suwe